

# Elektrokorporation Wald – St.Peterzell

# Gemeindeordnung

# Gemeindeordnung der Elektrokorporation Wald – St.Peterzell

vom 13. April 2011<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Elektrokorporation Wald – St.Peterzell erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

#### I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Elektrokorporation Wald – St.Peterzell sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur Art. 2

Art. 1

Die Elektrokorporation Wald – St.Peterzell ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.

Organisationsform Art. 3

Die Elektrokorporation Wald – St.Peterzell organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe Art. 4

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben Art. 5

Die Aufgaben der Korporation sind:

- a) die Versorgung mit elektrischer Energie. Sie unterhält und betreibt die gesamten Energieversorgungsanlagen;
- b) Die Förderung energiesparender Methoden und Einrichtungen sowie alternativer Energieerzeugung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Gebiet Art. 6

Das Korporations- und Versorgungsgebiet sind im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

Von der Bürgerschaft der Elektrokorporation Wald – St.Peterzell erlassen am 13. April 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom ......; in Vollzug ab 1. Juli 2011

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> sGS 151.2.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> sGS 151.2.

#### II. BÜRGERSCHAFT

#### 1. Stellung und Zuständigkeit

#### Grundsatz

#### Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

#### Stimmrecht

#### Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer:

- a) im Versorgungsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Neckertal SG das Stimmrecht besitzt;
- b) Eigentümer von im Versorgungsgebiet gelegenen Objekten ist, die an die elektrischen Netzanlagen angeschlossen sind, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

#### Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung

#### Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

#### b) an der Urne

#### Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Mehrheit der Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

#### Wahlen

#### Art. 11:

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

#### 2. Bürgerversammlung

#### Durchführung

#### Art. 12

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

### Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

#### Art. 13

Die Bürgerschaft wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

#### Orientierungsversammlung

#### Art. 14

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

#### 3. Fakultatives Referendum

#### Grundsatz

#### Art. 15

50 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

#### Amtliche Bekanntmachung

#### Art. 16

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

#### Frist Art. 17

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

#### Verfahren Art. 18

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

Seite 4 / 7

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> sGS 125.1

#### 4. Initiative

#### Grundsatz

#### Art. 19

Mit einem Initiativbegehren können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

#### Form und Inhalt

#### Art. 20

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand

#### Prüfung der Zulässigkeit

#### Art. 21

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

#### Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

#### Art. 22

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.

Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

#### Einreichung

#### Art. 23

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

#### Stellungnahme des Verwaltungsrates

#### Art. 24

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

#### Ergänzendes Recht

#### Art. 25

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.

Seite 5 / 7

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> sGS 125.1

#### III. VERWALTUNGSRAT

#### Zusammensetzung

#### Art. 26

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

### Aufgaben a) Im Allgemeinen

#### Art. 27

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- i) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

#### b) Rechtsetzung

#### Art. 28

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

#### c) Finanzbefugnisse

#### Art. 29

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

#### Zusammensetzung

#### Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

#### Aufgaben

#### Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Art. 33

Rechts

Die Korporationsordnung vom 1. Dezember 1999 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 34

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juli 2011 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 14. Februar 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Schreiber des Verwaltungsrates:

Walter Allmendinger

W. Slewer clay

Werner Rutz

Von der Bürgerschaft der Elektrokorporation Wald - St.Peterzell an der Bürgerversammlung beschlossen am: 13. April 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am:

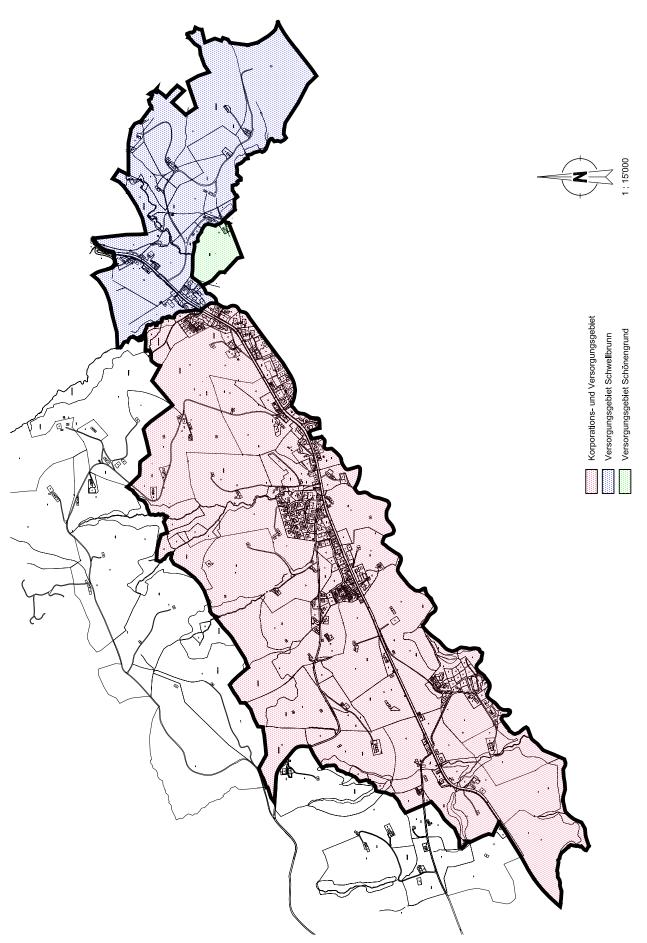
30. Juni 2011

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher

eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



Finanzbefugnisse Anhang 2

Gegenstand		Verwaltungsrat abschliessend	Bürgerversammlung Voranschlag	Bürgerversammlung Gutachten
1.	Neue Ausgaben			
1.1	Einmalige neue Ausgaben		bis 150'000.— je Fall	über 150'000.— je Fall
1.2	Während mindestens zehn Jahren jährlich wieder- kehrende neue Ausgaben		bis 15'000.— je Fall	über 15'000.— je Fall
2.	Unvorhersehbare neue Ausgaben			
2.1	Allgemeine Ausgaben	bis 15ʻ000.— je Rechnungsjahr		soweit nicht der Ver- waltungsrat abschlies- send zuständig ist
2.2	Erweiterungen des Versorgungsnetzes	bis 50'000.— je Fall, max. 100'000.— je Rechnungsjahr		soweit nicht der Ver- waltungsrat abschlies- send zuständig ist
2.3	Nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite	bis 15'000.— oder soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10% des ursprüng- lichen Kredits je Jahr		soweit nicht der Ver- waltungsrat abschlies- send zuständig ist
3.	Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend		
4.	Grundstücke			
4.1	Erwerb	bis 50'000.— je Fall		soweit nicht der Ver- waltungsrat abschlies- send zuständig ist
4.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlage- kosten	bis 50'000.— je Fall		soweit nicht der Ver- waltungsrat abschlies- send zuständig ist